

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 104

Ausgegeben Danzig, den 9. Oktober

1935

Tag	Inhalt:	Seite
2. 10. 1935	Rechtsverordnung zur Durchführung des Schutzes der urheberrechtlichen Besitznisse von Komponisten . . .	1009
4. 10. 1935	Verordnung betreffend Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expresssendungen auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig . . . . .	1009
9. 10. 1935	Liste der Länder, die das internationale Ladelinien-Abkommen von 1930 entweder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind . . . . .	1010
9. 10. 1935	Verzeichnis der Länder, die das internationale Abkommen zur Sicherheit des menschlichen Lebens auf See, 1929, entweder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind . . . . .	1011

262

## Rechtsverordnung

zur Durchführung des Schutzes der urheberrechtlichen Besitznisse von Komponisten.

Vom 2. Oktober 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 31, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft folgendes angeordnet:

### § 1

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst, zu der es nach den gesetzlichen Bestimmungen der Einwilligung des Berechtigten bedarf, darf nur durch die vom Senat, Abteilung V, einzurichtende Stelle erfolgen. Als Vermittlung gilt auch der Abschluß von Verträgen über die Verwertung von Aufführungsrechten im eigenen Namen, sei es für eigene oder fremde Rechnung, soweit er nicht durch den Urheber selbst erfolgt.

Verträge, die entgegen der Vorschrift des Abs. 1 abgeschlossen sind, sind nichtig.

Die Vorschriften von Abs. 1 und 2 finden nicht Anwendung auf Verträge über die szenische Aufführung von Bühnenwerken.

### § 2

Wer ein dem Urheberrecht unterliegendes musikalisches Werk öffentlich aufführen will, muß im Besitz eines Vertrages oder sonstigen schriftlichen Erklärung des Berechtigten sein. Kann der Musikveranstalter der Polizei oder dem Berechtigten ein solches Schriftstück nicht vorlegen, so hat ihn die Polizei auf Antrag des Berechtigten und notfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges an der Aufführung zu verhindern.

Danzig, den 2. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boed

263

## Verordnung

betreffend Änderung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expresssendungen auf den Eisenbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 4. Oktober 1935.

### Artikel I

Auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes betreffend die Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. Oktober 1928 wird die Verordnung betreffend Änderung und Ergänzung der Verkehrsordnung für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expresssendungen auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 16. September 1935 aufgehoben.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Danzig, den 4. Oktober 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig  
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

264

## Liste der Länder,

die das internationale Ladelinien-Abkommen von 1930 entweder ratifiziert  
haben oder ihm beigetreten sind.

Datum der Niederlegung  
der Ratifikationsurkunden  
oder Beitrittsserklärungen

Vereinigtes Königreich . . . . .	1. Oktober 1932
Belgien . . . . .	29. Mai 1935
Bulgarien . . . . .	4. September 1933
Canada . . . . .	1. Oktober 1932
Chile . . . . .	24. Mai 1933
Cuba . . . . .	9. Dezember 1932
Danzig . . . . .	4. August 1933
Dänemark . . . . .	13. August 1931
Estland . . . . .	17. März 1934
Finnland . . . . .	1. Oktober 1932
Frankreich . . . . .	1. Oktober 1932
Deutschland . . . . .	6. September 1933
Griechenland . . . . .	4. Dezember 1934
Ungarn . . . . .	16. Januar 1933
Island . . . . .	26. November 1932
Indien . . . . .	1. Oktober 1934
Irischer Freistaat . . . . .	8. Februar 1934
Italien . . . . .	1. Oktober 1932
Japan . . . . .	11. Juni 1935
Lettland . . . . .	29. Januar 1932
Mexiko . . . . .	6. Juni 1934
Niederlande . . . . .	9. April 1932
Niederlande, Ostindien und Curaçao . . . . .	27. Februar 1933
Neuseeland (einschl. Westl. Samoa) . . . . .	1. Oktober 1932
Norwegen . . . . .	1. Oktober 1932
Peru . . . . .	30. März 1933
Polen . . . . .	6. September 1933
Portugal . . . . .	1. Oktober 1932
Rumänien . . . . .	1. Januar 1933
Siam . . . . .	11. Juli 1933
Sovjet-Union . . . . .	1. Oktober 1932
Spanien . . . . .	1. Oktober 1932
Schweden . . . . .	1. Oktober 1932
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	10. Juni 1931
Jugoslawien . . . . .	26. Februar 1934.

## Verzeichnis der Länder,

die das internationale Abkommen zur Sicherheit des menschlichen Lebens auf See, 1929,  
entweder ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

	Datum der Niederlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittsklärung
Vereinigtes Königreich . . . . .	1. Oktober 1932
dto. Hong Kong . . . . .	1. Mai 1935
dto. Straits Settlements . . . . .	1. Mai 1935
Belgien . . . . .	29. Mai 1935
Brasilien . . . . .	1. Januar 1933
Bulgarien . . . . .	4. September 1935
Canada . . . . .	1. Oktober 1932
China . . . . .	14. Februar 1933
Danzig . . . . .	30. Januar 1933
Dänemark . . . . .	3. Juni 1930
Finnland . . . . .	1. Oktober 1932
Frankreich . . . . .	1. Oktober 1932
Deutschland . . . . .	1. Oktober 1932
Ungarn . . . . .	1. Januar 1933
Island . . . . .	6. Januar 1933
Indien . . . . .	1. Oktober 1934
Irischer Freistaat . . . . .	8. Februar 1934
Italien . . . . .	1. Oktober 1932
Japan . . . . .	11. Juni 1935
Niederlande . . . . .	20. Oktober 1930
Niederlande, Ostindien . . . . .	1. Mai 1935
Neuseeland . . . . .	19. November 1934
Norwegen . . . . .	1. Oktober 1932
Polen . . . . .	4. Juni 1934
Portugal . . . . .	6. Januar 1933
Sovjet-Union . . . . .	2. Juli 1935
Spanien . . . . .	22. Juni 1932
Schweden . . . . .	1. Oktober 1932.

(Ausgabe nach Valori des Maigabtages: 24. 11. 1935)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrüdungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

